SUCCEED-INSIGHTS

Nachrichten, Trends und Entwicklungen
aus der Unternehmerberatungswelt

Sanierungsverfahren im Überblick

Für welches rechtliche Verfahren sollten Sie sich entscheiden?

Um eine Unternehmenskrise erfolgreich zu meistern, ist es unabdingbar sich mit den unterschiedlichen gesetzlichen Verfahren und dem Stakeholdermanagement zu befassen. Im gesamten Sanierungsprozess können die Stakeholder eine entscheidende Stütze bilden, in den verschiedenen verfahren sollten sie aber unterschiedlich angesprochen werden.
Je nach Ursache und Stadium der Krise stehen einem Unternehmen verschiedene rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, wie etwa außergerichtliche Verhandlungen, ein Schutzschirmverfahren oder auch die Regelinsolvenz. Jedes dieser Verfahren verfolgt unterschiedliche Zielsetzungen, hat spezifische Einsatzmöglichkeiten und Grenzen.

Welches dieser Regelwerke optimal zu Ihrer individuellen Situation passt und in welcher Variante ein blockierender Gläubiger überstimmt werden kann um das Unternehmen handlungsfähig zu halten, erfahren Sie detailliert auf den nächsten Seiten.



DIESES MAL IM BLICKPUNKT

Was Sie bei einer Sanierung juristisch beachten sollten.

SUCCEED
DIE UNTERNEHMERBERATER

Konzept nach IDW S6

Eine außergerichtliche Sanierung bietet Unternehmen die wertvolle Möglichkeit, den Sanierungsprozess eigenverantwortlich zu gestalten. Doch gerade in Situationen, in denen es an internem Wissen und Erfahrung in der Krisenbewältigung mangelt, empfiehlt es sich dringend, die Expertise eines erfahrenen Sanierungsberaters zu nutzen. Ein solcher Berater bringt das notwendige Fachwissen mit, um nicht nur die aktuelle Krise erfolgreich zu meistern, sondern auch präventive Maßnahmen für die Zukunft zu entwickeln.

Die Beauftragung eines Sanierungsberaters erhöht nicht nur die Erfolgsaussichten der Sanierung erheblich, sondern trägt auch maßgeblich zur Reduzierung von Haftungsrisiken bei.

Entscheidend für den Erfolg ist dabei die frühzeitige Erkennung der Krise sowie die Erstellung eines strukturierten **Sanierungskonzepts nach IDW S6**.

Dieses Konzept dient nicht nur als solide Verhandlungsgrundlage gegenüber Stakeholdern, sondern bietet auch rechtliche Absicherung.

Ein großer Vorteil außergerichtlicher Verfahren liegt in der fehlenden Veröffentlichungspflicht der Sanierung, was eine diskrete Abwicklung "im Stillen" ermöglicht.
Wird die Unterstützung einer Bank zur finanziellen Sanierung benötigt, ist es unerlässlich, die Notwendigkeit detailliert zu begründen und ein fundiertes Konzept vorzulegen.

Es besteht jedoch stets das Risiko, dass Stakeholder das Vertrauen verlieren. Dies kann sich in Form von Kreditstopps oder der Ablehnung von Vergleichsvorschlägen äußern, was letztlich den Weg in ein gerichtliches Verfahren unumgänglich machen könnte.

Da Gläubiger oft gesprächsbereit sind, kann ein Unternehmen im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung eine Lösung finden: Die Bank verzichtet auf einen Teil ihrer Forderung und erhält im Gegenzug einen Besserungsschein, der ihr bei zukünftigem Unternehmenserfolg zusätzliche Zahlungen sichert. So lassen sich die finanziellen Belastungen des Unternehmens besser an seine tatsächliche Ertragskraft anpassen.

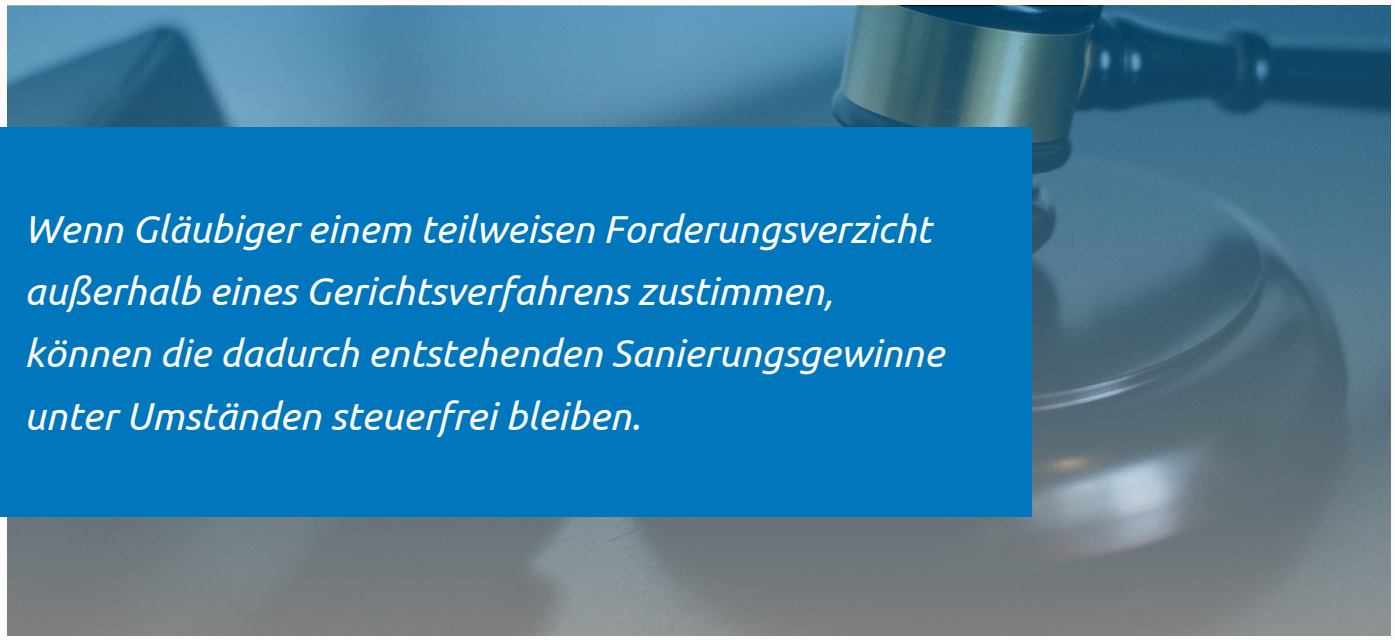

Wenn Gläubiger einem teilweisen Forderungsverzicht außerhalb eines Gerichtsverfahrens zustimmen, können die dadurch entstehenden Sanierungsgewinne unter Umständen steuerfrei bleiben.

©Sora Shimazaki von Pexels via Canva.com

Restrukturierung mittels StaRUG

In einem dynamischen Wirtschaftsleben können Unternehmen unverschuldet in eine finanzielle Schieflage geraten. Während das traditionelle Insolvenzverfahren oft nur die letzte Rettung bietet und mit erheblichen Reputationsschäden sowie einem Kontrollverlust einhergeht, hat Deutschland mit dem Inkrafttreten des **Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)** am 1. Januar 2021 ein modernes Instrument geschaffen. Dieses Gesetz ermöglicht es Unternehmen, einen Weg zur proaktiven Sanierung zu beschreiten, noch bevor eine tatsächliche Insolvenz eintritt. Es bietet eine strategische Alternative, um die Kontrolle zu bewahren, den Unternehmenswert zu sichern und eine diskrete Restrukturierung zu ermöglichen.

Das Gesetz verfolgt das primäre Ziel, Unternehmen eine Plattform zur Verfügung zu stellen, um eine drohende Krise abzuwenden. Im Gegensatz zum Insolvenzverfahren, das oft erst eingreift, wenn eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bereits eingetreten sind, setzt das StaRUG auf die präventive Sanierung.

Die zentrale Voraussetzung für die Nutzung des StaRUG ist die drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens.

Das Unternehmen ist zwar noch in der Lage seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, jedoch droht die Zahlungsunfähigkeit.
Diese muss durch eine fundierte Restrukturierungsplanung nachgewiesen werden. Eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung schließt die Anwendung des StaRUG aus und führt zur Pflicht einen Insolvenzantrag zu stellen.

Das Herzstück der Sanierung nach StaRUG ist der Restrukturierungsplan. Dieser Plan wird vom Unternehmen selbst entwickelt und dient als detaillierter Fahrplan für die Sanierung. Er regelt die Neugestaltung von Rechten und Pflichten der betroffenen Gläubiger und gegebenenfalls auch die der Anteilseigner. Dies kann beispielsweise Forderungsverzichte, Stundungen oder die Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital umfassen.

StaRUG ist ein wegweisendes Gesetz und für Unternehmen ein modernes und flexibles Instrument zur Krisenbewältigung. Es fördert die proaktive Sanierung, schützt den Unternehmenswert und ermöglicht eine maßgeschneiderte Restrukturierung mit oder ohne gerichtliche Unterstützung.

Restrukturierung mittels StaRUG

Der gesamte Prozess der Planerstellung und Abstimmung wird als "Restrukturierungssache" beim zuständigen Restrukturierungsgericht geführt. Das Unternehmen hat dabei die Wahl, ob die Restrukturierung öffentlich bekannt gemacht oder vertraulich abläuft, wobei Letzteres die Reputation schützt und unnötige Unruhe im Markt vermeidet.

Bei Bedarf kann das Gericht auch einen unabhängigen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, der den Prozess überwacht, zwischen den Parteien vermittelt und die Umsetzung des Plans begleitet; in bestimmten Fällen, etwa bei einer breiten Gläubigerzahl oder dem Einsatz des Cross-Class Cram-Down, ist die Bestellung sogar obligatorisch.

Der Cross-Class Cram-Down ist das stärkste Werkzeug in der Restrukturierung mittels StaRUG. Er ermöglicht, einen Plan auch gegen einzelne ablehnende Gläubigergruppen durchzusetzen - solange sie nicht schlechter gestellt wird als in einer Insolvenz und mindestens eine andere Gruppe zugestimmt hat. Dies verhindert die Blockade des Sanierungserfolgs durch einzelne Gläubiger.

Der Ablauf einer StaRUG-Restrukturierung beginnt mit der frühzeitigen Erkennung der Krise durch das Unternehmen. Daraufhin trifft das Management die strategische Entscheidung für eine Restrukturierung nach StaRUG und leitet die Erstellung des Restrukturierungsplans ein.

Anschließend beantragt das Unternehmen beim Restrukturierungsgericht die Eröffnung einer Restrukturierungssache und erarbeitet den detaillierten Plan.

Nach der Abstimmung der Gläubiger und gegebenenfalls der gerichtlichen Bestätigung wird der Plan umgesetzt.

Für eine faire und transparente Behandlung werden die Gläubiger nach sachgerechten Kriterien in Gruppen eingeteilt, etwa nach ihrer Art oder der Höhe ihrer Forderung. Jede dieser Gläubiger- und gegebenenfalls Anteilseigner-Gruppen stimmt anschließend über den Restrukturierungsplan ab. Die Zustimmung der Grupp e erfordert in der Regel eine qualifizierte Mehrheit von mindesten s 75 Prozent der Stimmrechte innerhalb der Gruppe.

Insolvenzformen im Überblick

1. Regelinsolvenz
Die Insolvenzordnung und das Gesetz zur Stabilisierung und Restrukturierung von Unternehmen (StaRUG) bieten unterschiedliche Wege für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten. Bei einem Regelinsolvenzverfahren übernimmt ein Insolvenzverwalter die Verwaltung der Vermögenswerte des überschuldeten Unternehmens, um die Forderungen der Gläubiger zu begleichen. Dies kann mit einer **übertragenen Sanierung** durch den Verkauf von Unternehmensteilen an einen Investor oder durch eine Einigung auf einen **Insolvenzplan** geschehen. Bei einer übertragenden Sanierung wird der Schuldner am Ende des Verfahrens aus dem Handelsregister gestrichen.
Das oberste Ziel ist dabei stets, die Gläubigerforderungen bestmöglich zu erfüllen.

Ein Insolvenzplan strebt die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens an. Dabei werden die Gläubigerforderungen auf verschiedene Weisen bedient: durch die Zufuhr neuen Kapitals, die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital oder die Beteiligung an zukünftigen Überschüssen.
Dieses Sanierungsinstrument sichert nicht nur die Gläubiger ab, sondern erhält auch Arbeitsplätze und stellt den Wert der Unternehmensanteile wieder her.

Anders als beim StaRUG, in dessen Rahmen selektiver vorgegangen werden kann, integriert ein Insolvenzplan alle Gläubiger. Diese werden nach spezifischen Kriterien in Gruppen eingeteilt, die über den Plan abstimmen. Sobald der Plan mit der erforderlichen Mehrheit der Gläubigerstimmen dem Gericht vorgelegt und von diesem bestätigt wird, erlangen die darin festgelegten neuen Regelungen Rechtsgültigkeit.

Gut zu wissen: Bei diesem Thema können wir Sie als Berater unterstützen! Sie erreichen uns unter der Telefonnummer +49 6071 200550

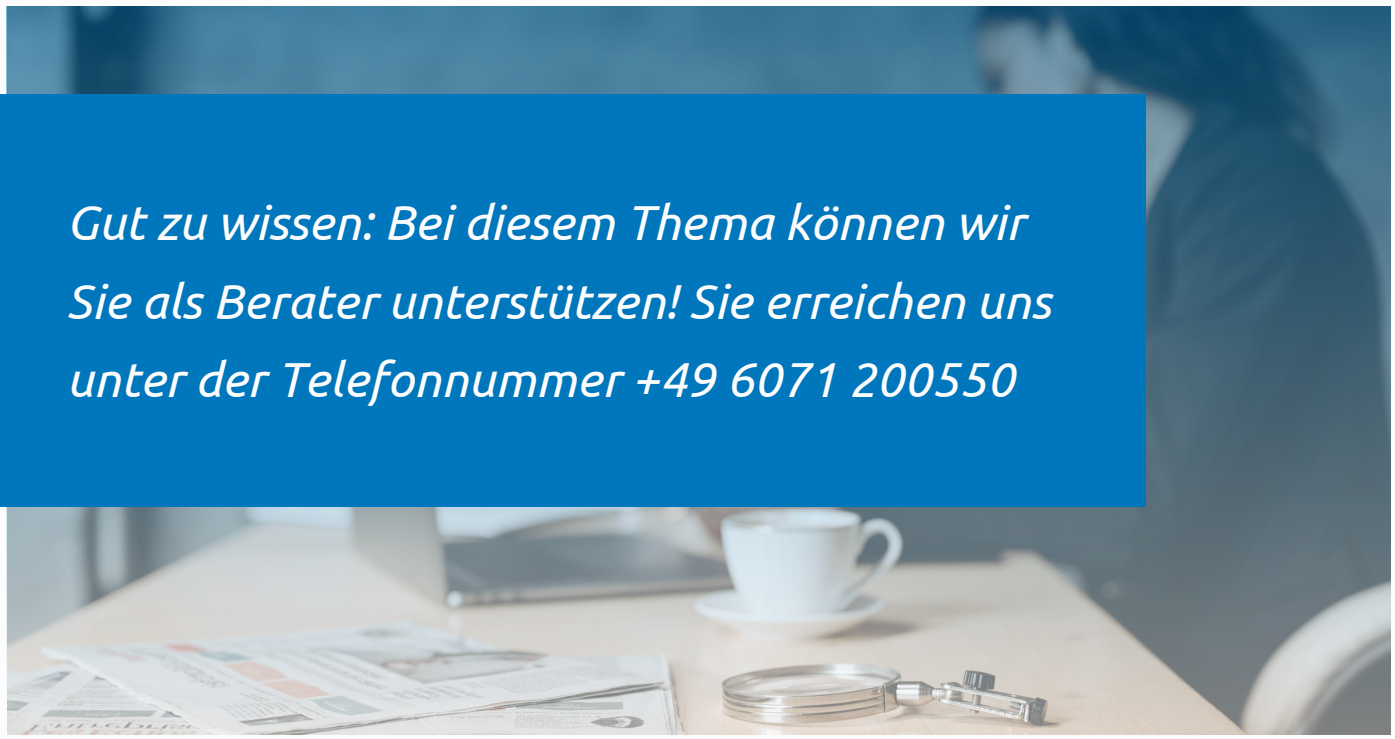

©Pavel Danilyuk von Pexels via Canva.com

Insolvenzformen im Überblick

Neben der Neugestaltung von Verbindlichkeiten eröffnet ein Insolvenzplan auch die Möglichkeit, bestehende Verträge und Anstellungsverhältnisse zu beenden. Ab dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung haben Arbeitnehmer außerdem Anspruch auf Insolvenzgeld.

2. **Schutzschirmverfahren**

Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung. Das Schutzschirmverfahren kann bereits bei einer absehbaren Zahlungsunfähigkeit Anwendung finden. Dieses besondere Verfahren bietet den entscheidenden Vorteil, dass der Schuldner dem Gericht geeignete Kandidaten für die Position des Sachwalters vorschlagen darf. Sofern die vorgeschlagene Person nicht offensichtlich ungeeignet ist, ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden.

Eine frühzeitige Initiative der Unternehmensführung ist hierfür entscheidend.

3. **Insolvenz in Eigenverwaltung**

Zudem kann ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung geführt werden, wodurch die Geschäftsleitung weiterhin die Kontrolle über die Unternehmensführung und die Vermögenswerte behält. Häufig ist es jedoch ratsam, aufgrund der komplexen Materie und fehlender spezifischer Erfahrungen, einen erfahrenen Insolvenzexperten hinzuzuziehen, der dann eine führende Rolle übernimmt.

Grundsätzlich sind Insolvenzverfahren öffentlich, doch gibt es unter bestimmten Umständen Ausnahmen.

Ein außergerichtliches Verfahren ist oftmals eine gute Möglichkeit für eine Sanierung. Wenn allerdings keine Vereinbarung mit Stakeholdern zustande kommt oder das Verfahren zu hohe Kosten aufweist, kann ein Insolvenzverfahren die bessere Lösung darstellen.

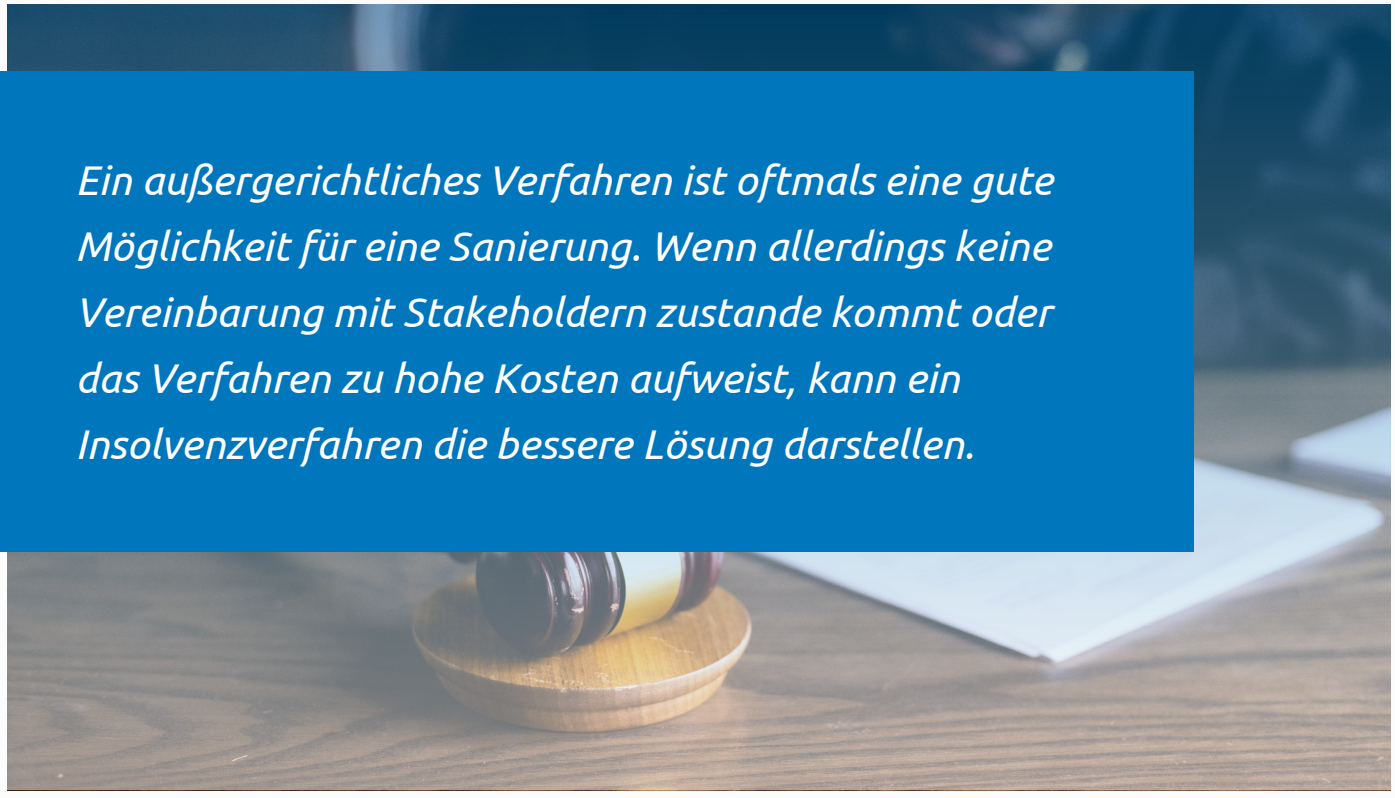

©KATRIN BOLOVTSOVA von Pexels via Canva.com